

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)

40 (11.11.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764878](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764878)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1899. Sonnabend, 11. November. **N^o. 40.**

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung der 3½ %igen Anleihe der Stadt Oldenburg vom 25. Januar 1893 sind folgende Nummern gezogen worden:

- Litt. A Nr. 34 u. 101,
- " B " 309, 325, 412, 531, 567 u. 580,
- " C " 691, 767 u. 777,
- " D " 883, 893 u. 928,
- " E " 1090 u. 1133.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. April 1900 an zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Landesbank gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Zinscheine einzuliefern, andernfalls der Werthbetrag der fehlenden Zinscheine vom Kapital gefürzt wird. Restant aus früherer Ausloosung: Lit. B 232.

Oldenburg, den 12. Oktober 1899.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

Uebersicht über den Betrieb im städtischen Schlachthause im Monat September 1899.

Geschlachtet wurden: 178 Ochsen, 1 Bulle, 18 Kühe, 10 Quenen, 246 Kälber, 153 Schafe, 512 Schweine und 6 Pferde.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurden: 83 Kälber, 203 Schafe und 35 Schweine.

Zur menschlichen Nahrung als ungeeignet befunden, beschlagnahmt und vernichtet wurden: 1 Schwein ganz mit allgemeiner Tuberculose und 1 von auswärts eingeführtes Schwein ganz wegen Fäulniß; 5 Kinderlungen und 2 Schweinelungen mit

Tuberculose; 2 Rinderlebern und 15 Schaflebern mit Leberegel; 5 Rinderlebern und 1 Rinderlunge mit Abscessen; 4 Rinderlungen, 1 Rinderleber, 3 Schweinslungen, 1 Schweinsleber, 1 Pferde-
lunge mit chronischer Entzündung; 1 Rinderlunge mit Echino-
coccen; 4 Schweinenieren und 1 Ochseniere mit Cysten; außer-
dem zahlreiche Fleisch- und Organtheile, Föten etc.

Als minderwerthig auf der Freibank verkauft wurden:
1 Ochse wegen Finnen und ein eingeführtes Schwein wegen
Magerkeit.

Oldenburg, den 5. Oktober 1899.

Der Schlachthausdirektor.
gez. Sosath.

Bekanntmachung

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden folgende Mitglieder aus
dem Stadtrath aus:

- a. aus der Klasse der Angestellten:
Landgerichtsrath Kunde,
Oberamtsrichter Bargmann,
Beh. Hauptkassen-Inspektor tom Diek;
- b. aus der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten:
Bankier H. Gramberg,
Kaufmann F. Ohmstedt,
Buchhändler H. Bültmann
(als Ersatzmann einberufen)
- c. aus der Klasse der übrigen Gemeindeglieder:
Zimmermeister Bartels,
Konditor Haase,
Färbermeister Janßen.

Mit demselben Zeitpunkte scheiden aus der Vertretung
des Stadtgebiets folgende Mitglieder aus:

- Küppermeister Chr. Haake,
Eisenbahn-Packmeister H. Müller,
Landmann H. Wiemken,
Landmann Fischer (als Ersatzmann einberufen).

Sodann ist das Mitglied Tischlermeister H. Harms ver-
storben; derselbe war bei der Wahl im Jahre 1896 auf 4 Jahre
gewählt.

Dagegen bleiben in Funktion vom Stadtrath:
aus Klasse a:

Rechtsanwalt Greving,
Oberrevisor Holzberg,
Seminarlehrer Lücken;

aus Klasse b:

Bankdirektor Jaspers,
Kaufmann J. Boß,
Kaufmann Aug. Willers;

aus Klasse c:

Hofschlachtermeister W. Klaue,
Wirth G. Reiners,
Rentner J. Wessels;

von der Vertretung des Stadtgebiets

Landmann H. Henjes,
Schmiedemeister J. Hinrichs,
Landmann F. Wedemann,
Landmann W. Witte.

Dem Vorstehenden nach sind zu wählen:

I. zum Stadtrath:

9 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Von den zu wählenden müssen:

- a. 3 der Klasse der Reichs-, Hof- und Staatsbeamten, der Militärpersonen vom Offiziersrang, welche Gemeindebürger sind und nicht zu den servisirberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und der öffentlich angestellten Lehrer, soweit diese nicht im Dienste der Stadtgemeinde stehen,
- b. 3 der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten,
- c. 3 der Klasse der übrigen Gemeindebürger angehören;

II. zur Vertretung des Stadtgebiets:

5 Mitglieder, und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß aus Hausbesitzern im Sinne des Artikels 11 § 2 der revidirten Gemeindeordnung bestehen; unter den 6 Mitgliedern aus der Klasse der Angestellten zc. müssen wenigstens 3 unwiderruflich angestellte Staatsbeamten sich befinden; von den 9 Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets müssen wenigstens 6 Grundbesitzer im Sinne des Artikels 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung sein.

Stimmberechtigt und unter den vorstehenden Modificationen wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiet wohnende selbstständige, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befind-

liche Gemeindegürger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, und entweder mit einem Hause oder Grundstück zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Gemeinde angeessen ist oder sonst zu den Gemeindelasten beigetragen hat

Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen liegen vom 1. bis 14. November d. Js., beide Tage einschließlich, auf dem Rathhause (Zimmer Nr. 23) zur öffentlichen Einsicht aus. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Stadtmagistrate einzubringen; indessen kann auch nach Feststellung der Listen ein Gemeindegürger wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatfache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbes der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur in den Stimmlisten aufgeführte Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am
Mittwoch, den 29. November 1899,
im Sitzungsalle des Rathhauses statt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags abgegeben werden. Um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden.

Die Wahl der Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets wird auf

Donnerstag, den 30. November 1899,
im Oldenburger Schützenhofe (Ziegelhof) angesetzt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 11 Uhr bis 1 Uhr Nachmittags abgegeben werden. Um 1 Uhr Nachmittags wird die Ziehung der Stimmzettel beginnen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die zu benutzenden Stimmzettel von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen (Ges. vom 29. Dec. 1896).

Die Wahlprotokolle werden mit den Stimmlisten 7 Tage lang nach den betreffenden Wahlterminen in der Registratur des Stadtmagistrats zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, den 26. October 1899.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.